



Wichtige Informationen der Gemeinde Möhrendorf zum Thema **Autowaschen auf öffentlichen Flächen und privaten Plätzen**

1. Bitte nutzen Sie Waschanlagen und -plätze!



Bei jeder Autowäsche tropft Schmutzwasser, das Öl oder Reinigungsmittel enthält, auf den Boden. Die Folge kann eine Verschmutzung der Oberflächengewässer bzw. eine Verunreinigung des Grundwassers sein. Aus beidem wird Trinkwasser gewonnen!

Deshalb sollten grundsätzlich zur Autowäsche Waschanlagen oder -plätze aufgesucht werden, die strenge Vorschriften einhalten müssen und über die notwendigen Einrichtungen (z.B. Ölabscheider) verfügen.

2. Autowaschen auf unbefestigten privaten Grundstücksflächen:

verboten!

In diesen Fällen muss damit gerechnet werden, dass verschmutztes Waschwasser in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser gelangt. Solche Einleitungen sind nicht durch den Gemeingebrauch gemäß Wasserrecht gedeckt und erfordern daher einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß Landeswassergesetz und erfüllen darüber hinaus das Tatbestandsmerkmal des § 324 StGB (Verunreinigung eines Gewässers).

Im Wasserschutzgebiet besteht durch das Autowaschen auf unbefestigten Flächen zudem die Gefahr der Trinkwasserverunreinigung. Bei Zuwiderhandlungen drohen hier hohe Bußgelder.

3. Autowaschen auf befestigten privaten Grundstücksflächen:

nur in Ausnahmefällen erlaubt!

Eine Autowäsche mit Wasch- und/oder Reinigungsmitteln, Motorwäsche oder das Abspritzen des Fahrgestells bzw. des Unterbodens mittels Hochdruckreiniger **ist verboten**, da sich Benzin- bzw. Ölrückstände lösen und in den Boden bzw. die Entwässerungseinrichtung gelangen können (s. § 15 Entwässerungseinrichtung). Die Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann und evtl. auch eine Schadensersatzpflicht begründet.

Auf privaten Grundstücken ist eine Autowäsche ausnahmsweise möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- ***Autowaschen ist nur auf befestigten Flächen mit Anschluss an den Schmutzwasserkanal zulässig.***
- ***Das Fahrzeug ist mit klarem Wasser und mechanischen Hilfsmitteln (Schwamm, Bürste) ohne Zusatz von Reinigungsmitteln (z. B. Spülmittel, Schmierseife, usw.) zu reinigen.***
- ***Es darf nur eine Oberwäsche der Karosserie durchgeführt werden. Eine Motorwäsche ist nicht zulässig.***
- ***Heißwasserhochdruckreiniger bzw. Dampfstrahlgeräte dürfen nicht verwendet werden.***

4. Autowaschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen:

verboten!

Das Autowaschen auf öffentlichen Straßen ist kein Verkehrsvorgang. Ein Auto, das gewaschen wird, stellt insoweit ein Verkehrshindernis im Sinne des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Wegerechtlich handelt es sich um eine Sondernutzung, und zwar um eine unerlaubte Sondernutzung im Sinne des Art. 18 a Bayer. Straßen- und Wegerecht (BayStrWG), für die eine Erlaubnis auch nicht erteilt werden kann.

Darüber hinaus ist es nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 StVO verboten die Straße zu benetzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO sind z. B. dann erfüllt, wenn ein Auto auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bei Frostgefahr gewaschen wird, da dann durch Glatteisbildung eine Gefährdung oder Erschwernis des Verkehrs auftreten kann. Aus abwasserrechtlicher Sicht sind in der Regel wegen des möglichen Anfalls ölhaltiger Abwässer geeignete Abscheidevorrichtungen erforderlich, die jedoch in der Gemeinde Möhrendorf auf öffentlichem Straßengrund nicht vorhanden sind. Die Einleitung dieser Abwässer auf öffentlichen Grund ist deshalb **verboten**.

5. Autowaschen auf Privatgrund mit geeigneter Abscheidevorrichtung

erlaubt!

Abwasserrechtlich muss eine geeignete Abscheidevorrichtung vorhanden und abgenommen worden sein. In diesem Fall dürfen Abwässer, die über befestigte Flächen mit Abscheidevorrichtung ins gemeindliche Kanalnetz gelangen, eingeleitet werden, da die entsprechenden Fremdstoffe vorher ausgeschieden werden.

6. Verstöße sind kein Kavaliersdelikt oder Bagatelle!

Wir machen darauf aufmerksam, dass Verstöße als Ordnungswidrigkeit, bzw. bei möglicher Gewässerverunreinigung sogar als Straftat gelten und entsprechend geahndet werden können. Wir bitten deshalb alle Bürger, die Gewässer zu schützen, indem man zur Autowäsche nur Autowaschanlagen bzw. – plätze benutzt.

gez.

Fischer

1. Bürgermeister